

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksforstinspektion,
4. den Herrn Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr.Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

frühling

Hinweis



Bezirksfeuerwehrmannschaft
Zwettl, N. O.

20. April 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Bezirksfeuerwehrhauptmann

Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Erläuterung

Ergeht zur Kenntnis an

1. die Bezirksfeuerwehrmannschaft Zwettl - Bezirksfeuerwehrmannschaft
2. den Herrn Anwesenheitsbeauftragten für Naturschutzangelegenheiten beim NO Gebietsamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirksfeuerwehrhauptmann
Dr. Gärber e.h.

*zur die Richtigkeit
der Ausfertigung
1. April 1978*